



## Ausschuss Kirche und Gesellschaft

Jörg Niederer  
Oberwiesenstrasse 65 - 8500 Frauenfeld  
Tel. 052 720 51 10  
joerg.niederer@emk-schweiz.ch  
www.emk-kircheundgesellschaft.ch

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Vollzugsstelle für den Zivildienst  
Rechtsdienst  
Malerweg 6  
3600 Thun

Frauenfeld, den 9. Dezember 2013

## Stellungnahme des Ausschusses Kirche und Gesellschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche (EMK) zur dritten Revision des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ausschuss Kirche und Gesellschaft ist das Fachgremium für ethische und gesellschaftliche Fragen in der Evangelisch-methodistischen Kirche. In dieser Funktion nimmt der Ausschuss gerne Teil an der Vernehmlassung zur dritten Revision des Zivildienstgesetzes.

### Grundsätzliches

Ein indirekt leitender Gedanke in den Überlegungen zur dritten Revision des Zivildienstgesetzes scheinen erneut die Zulassungszahlen zu sein. So besteht ein mehr oder weniger ausgesprochenes Interesse, dass diese Zahlen nicht weiter zunehmen. Aus diesem Grund werden Teilbereiche des Zivildienstgesetzes neu zum Nachteil des Zivildienstleistenden ausgestaltet. Zu nennen sind wegfallende Spesen für die Übernachtung zu Hause, aber auch die Verschiebung des Informationstages vor eine Zulassung zum Zivildienst. Aus unserer Sicht sollten die Zulassungszahlen aber keine Rolle spielen als Argument für oder gegen die Ausgestaltung des Zivildienstgesetzes. Da der Zivildienst eine Alternative zum Dienst an der Waffe darstellt für Menschen, die dies mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, muss der Zugang für alle in gleicher Weise möglich sein, und nicht zahlenmässig eingeschränkt werden. Der Tatbeweis ist Regulativ genug.

Als Ausschuss Kirche und Gesellschaft haben wir uns in der Vergangenheit immer gegen diesen Tatbeweis ausgesprochen. Er wertet den Zivildienst ab gegenüber dem Dienst an der Waffe. Aus christlicher Sicht müsste es genau anders herum sein. Zivildienst ist produktiver und lebensbejahender als der Dienst an der Waffe. Da die Bundesverfassung aber eine Hürde bei der Zulassung zum Zivildienst verlangt, halten wir die Dauer von 120% der Wehrdienstzeit für ausreichend. Diese zeitliche Reduktion der Zivildienstzeit gegenüber heute (ohne erneute Aufnahme von Gewissensprüfungen) würde es auch leichter möglich machen, den Zivildienst auf freiwilliger Basis für Ausländer, Militärdienstuntaugliche und Frauen zu öffnen.



#### **Neue Tätigkeitsbereiche (Art. 4)**

Wir begrüsst die Erweiterung der Tätigkeitsbereiche des Zivildienstes auf Spitex, Alpwirtschaft und Schulen. Geschaffen werden sollte aber die Möglichkeit, dass Zivildienstleistende in mehr als zwei Tätigkeitsbereiche wirken können. Damit liesse sich der Vollzug verbessern.

Der Einsatz von Zivildienstleistenden in allen Bereichen muss arbeitsmarktneutral erfolgen (ZDG Art. 6). Zivildienstleistende dürfen nicht anstelle von regulärem Personal angestellt werden oder zu Lohnreduktionen Anlass geben. Aus diesem Grund sollten an Schulen Zivildienstleistende nicht an Stelle von Lehrpersonen eingesetzt werden.

#### **Einführungstage und die Zulassung zum Zivildienst (Art. 16 - 18)**

Wir begrüssen einen obligatorischen Einführungstag vor der Zulassung. Zivildienstleistende sind damit gut über die Rahmenbedingungen des Zivildienstes informiert, bevor sie ein Gesuch stellen. Dass ein Gesuch aber erst nach der Rekrutierung gestellt werden kann, müsste aus unserer Sicht geändert werden. Einen Zugang zum Zivildienst unabhängig von einer militärischen Rekrutierung muss möglich sein, gerade für Personen, die konsequent jede Beteiligung an einer Armee ablehnen.

Der Einführungstag für Zivildienstleistende könnte ein möglicher Ort für die Tauglichkeitsprüfung sein.

#### **Einsicht in hängige Strafverfahren (Art. 19 bzw. Art. 12)**

Wir lehnen es ab, dass Vollzugsbehörden Einsicht in Strafregisterdaten hängiger Strafverfahren erhalten ohne Einwilligung der betroffenen zivildienstleistenden Person. Ihre Persönlichkeitsrechte dürfen nicht vereinfachten, bürokratischen Abläufen geopfert werden.

#### **Ausbildung (Art. 36)**

Eine gute Ausbildung bringt Kompetenz und Sicherheit für alle Beteiligten. Daher begrüssen wir die Erhöhung der Ausbildungstage für Zivildienstleistende.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme an dieser Vernehmlassung und bitten Sie um Beachtung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
Ausschuss Kirche und Gesellschaft

Jörg Niederer, Distriktsvorsteher